



# Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

**KÄRNTEN**

Zahl: 131-9/013/2024

Reichenfels, 07.05.2024

## K U N D M A C H U N G

Firma weinberger-holz gmbh, Bambergerstraße 4, 9463 Reichenfels hat mit Eingabe vom 12.04.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### **Errichtung einer Holzlagerhalle, Abbruch besteh. Lagerhalle**

auf dem Grundstück Nr.: 41/2, KG: Reichenfels, EZ: 508 u. Nr.: 47/2, KG: Reichenfels, EZ: 508 u. Nr.: 39/3, KG: Reichenfels, EZ: 508, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenfels ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 21.05.2024  
um 08:30 Uhr**

an. **Die Kommission tritt Grundstück 41/2 KG Reichenfels (siehe Lageplan) zusammen.**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Reichenfels während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

#### **§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:**

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

**Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.**

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

**Ergeht mit RSb an:**

Bauwerber

weinberger-holz gmbh,z. H. Herrn Weinberger Johann, Bambergerstraße 4, 9463 Reichenfels

Anrainer

Doris Baumgartner, Buchenweg 2, 9463 Reichenfels

Johannes Baumgartner, Buchenweg 2, 9463 Reichenfels

Johann Dohr, Birkenweg 5, 9463 Reichenfels

Alexander Fagitsch, Birkenweg 1, 9463 Reichenfels

Margit Gunzer, Birkenweg 3/1, 9463 Reichenfels

Marktgemeinde Reichenfels öffentliches Gut, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels

Franz Rieger, St. Peter 2, 9463 Reichenfels

Sabine Riegler, Obdacher Straße 11/1, 9463 Reichenfels

Gerald Traußnig, Obdacher Straße 21, 9463 Reichenfels

Johann Weinberger, Bamberger Straße 4, 9463 Reichenfels

BM Andreas Mosinz, Altendorf 141, 9411 St. Michael

Irmgard Quendler, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels

Wolf Systembau Ges.m.b.H., Fischerbühel 1, 4644 Scharnstein

Brandverhütungsstelle Kärnten, Rossegger Straße 20, 9020 Klagenfurt,01.Bez.:Innere Stadt

**Nachrichtlich:**

Bausachverständiger

Verhandlungsleiter

Planverfasser

Sachverständige

angeschlagen am: 07.05.2024

abgenommen am: 21.05.2024

